

Gebrauch der Gardeuniform durch Exgardisten

I. Statuten¹

Art. 25 Uniformen

Die Uniformen dürfen nur von Exgardisten getragen werden. Für das Tragen und die dafür genehmigten Anlässe gelten die jeweiligen Bestimmungen der aktiven Garde, gemäss Anhang zum Gardereglement.

II. Gardereglement²

Art. 39

Den Unteroffizieren und Hellebardieren, die während mindestens fünf Jahren treu, redlich und ehrenhaft gedient haben, kann anlässlich ihres Abschieds erlaubt werden, Wintergalauniform und Barett für sich zu behalten; ihr Gebrauch ist jedoch durch das vorliegende Reglement geregelt (Anhang F).

Anhang F (Besondere Normen für den Gebrauch der Uniform nach dem Abschied)

1. Die Uniform, die den Unteroffizieren und Hellebardieren gemäss Artikel 36 des vorliegenden Reglements überlassen wird, bleibt im Eigentum der Garde, mit Vorbehalt der Regelungen in Artikel 39 sowie Ziffer 8 Buchstabe a des vorliegenden Anhangs.
2. Die Uniform kann an niemanden verkauft, ausgeliehen oder abgetreten werden.
3. Die Uniform ist Symbol der Garde und muss daher immer gemäss den Dienstvorschriften getragen und mit aller Sorgfalt aufbewahrt werden.
4. Die Uniform darf nur bei den folgenden Anlässen getragen werden:
 - a) In den feierlichen eucharistischen Funktionen;
 - b) bei Zeremonien, denen ein Päpstlicher Gesandter, ein Kardinal oder der bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditierte Apostolische Nuntius vorsitzt;
 - c) in den eigenen Feiern der Vereinigung ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten;
 - d) bei den religiösen Trauerzügen für jene, die während ihres Aufenthalts in der Garde ehrenhaft gedient und nach dem Abschied ein unbescholtenes Leben geführt haben.
5. Bei den genannten Anlässen ist die Uniform von mindestens zwei Personen zu tragen; sie darf nur während der eigentlichen Zeremonie oder Feier getragen werden.
6. Der Gebrauch der Uniform ausserhalb des Gebietes der Schweiz ist in jedem Fall strikte verboten.
7. Im Falle einer Hochzeit ist es dem Bräutigam und den teilnehmenden Gardisten erlaubt, während dem in kanonischer Form gefeierten Ritus der Eheschliessung die Uniform zu tragen.
8. a) Im Falle des Todes ist es gestattet, die sterbliche Hülle des Gardisten in die Uniform einzukleiden, die dieser zum Gebrauch hatte.
b) Falls die sterbliche Hülle nicht in die Uniform eingekleidet wird, muss die Uniform innerhalb eines Monats dem Vorstand der in Ziffer 4 Buchstabe c genannten Vereinigung übergeben werden.
9. Wer die Uniform ausserhalb der in den vorliegenden Normen vorgesehenen oder im Widerspruch zu diesen stehenden Umständen trägt, muss vom Gardekommando mittels eines Briefes ermahnt werden; von diesem Brief ist eine Kopie dem Staatssekretariat und eine dem Vorstand der obengenannten Vereinigung zuzustellen.
10. Falls sich der Ermahnte trotz des Verweises weiterhin nicht an die Vorschriften hält, muss er die Uniform innerhalb von 15 Tagen dem Vorstand der Vereinigung übergeben.

¹ Statuten der Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten vom 13. September 2003.

² Personal-, Disziplinar- und Administrativreglement der Päpstlichen Schweizergarde vom 22. Januar 2006.

11. Wenn sich ein Exgardist weigert, die Uniform gemäss der vorgehenden Bestimmung zu übergeben, ist das Kommando gehalten, rechtliche Schritte einzuleiten.
12. Die Vorkehren gemäss Ziffer 9, 10 und 11 finden auch auf jene Anwendung, die ein Leben führen, das nicht den Pflichten des eigenen Standes entspricht.
13. Den vorliegenden besonderen Normen sind, ausgenommen die Ziffern 1 und 8–12, auch jene unterworfen, die der Garde als Offiziere gedient haben.
14. Falls ein Offizier eine der ihn betreffenden besonderen Normen übertritt, hat das Gardekommando den Fall dem Staatssekretariat anzuzeigen, das geeignete Vorkehren trifft.

III. Weisungen³

Der Zentralvorstand der Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten erlässt als Ergänzung zu Art. 37 bzw. Anhang F des Reglements der Päpstlichen Schweizergarde sowie zum Erlass des Zentralvorstandes vom 12. Juni 1986 folgende Weisungen, die das Tragen der Gardeuniform durch Exgardisten betreffen:

- A. Das Tragen der Uniform der Päpstlichen Schweizergarde ist für jeden, der dazu berechtigt ist, eine Ehre. Der uniformierte Exgardist legt nicht nur ein Bekenntnis zu seiner ehrenhaften Dienstzeit am Heiligen Stuhl ab, sondern repräsentiert auch die Schweizergarde, die Vereinigung der ehemaligen Schweizergardisten und seine Sektion.
- B. Um in der Öffentlichkeit ein einheitliches und tadelloses Auftreten zu gewährleisten, sind deshalb folgende Anweisungen, die durch das Reglement nicht gedeckt sind, zu beachten:
 1. Die Qualität des Verstelldienstes in Uniform ist möglichst demjenigen der aktiven Garde in Rom gleichzusetzen. Es wird deshalb empfohlen, besonders das Marschieren und die Gewehrgriffe vor dem Einsatz einzuüben.
 2. Um in der Schweiz das Bild einer dynamischen Garde zu präsentieren, sind für das Verstellen jüngere Sektionsmitglieder zu bevorzugen. Die empfohlene obere Altersgrenze liegt bei 50 Jahren.
 3. Das Haupthaar ist kurz geschnitten und gepflegt zu tragen. Lange Haare können nicht toleriert werden.
 4. Es ist eine Vollrasur erwünscht. Bart oder Schnauzbart müssen gegebenenfalls gepflegt und korrekt geschnitten sein.
 5. Jegliche Arten von Piercings sowie auffälliger Schmuck sind zu entfernen. Tätowierungen dürfen nicht sichtbar sein.
 6. Einziges zulässiges Tenü ist die kleine Galauniform. Die Uniform muss in sauberem und korrektem Zustand sein. Sie ist weder zerknittert, noch geflickt oder mit Flecken behaftet. Dasselbe gilt für Manschetten, Kragen und Handschuhe. Es ist darauf zu achten, dass Hose, Jacke und Ghetten von demselben Stoff sind.
 7. Es dürfen ausschliesslich schwarze Halbschuhe mit schwarzen Schuhbändern und Absätzen getragen werden.
 8. Es ist nur das Tragen von Orden und Auszeichnungen gestattet, die dem Träger während der Dienstzeit in der Schweizergarde verliehen worden sind.
 9. Die Bewaffnung hat derjenigen der aktiven Garde zu entsprechen. Nicht konforme Waffen und andere Ausrüstungsgegenstände aus Theaterbeständen und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.
 10. Als Kopfbedeckung sind generell Beret oder schwarzer Helm zulässig. Bei der Wahl der Kopfbedeckung ist auf Einheitlichkeit zu achten. Wenn möglich, sollte während der Heiligen Messe die Ehrenwache beim Altar den schwarzen Helm tragen. Der blanke („weisse“) Helm darf nur mit Paradekragen und nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand getragen werden.
 11. Die Uniform, welche der Exgardist trägt, sollte dem Grad, welchen er in der Schweizergarde bekleidete, entsprechen. Von dieser Regelung sind die Fähnriche der Zentralvereinigung und der Sektionen sowie der Kommandierende der Verstellmannschaft ausgenommen.
 12. Die Sektionspräsidenten, die Armieri und der Kommandierende der Verstellmannschaft sind verpflichtet, die Einhaltung des Gardereglements und dieser Weisungen zu überwachen.
- C. Bei Zuwiderhandlungen können Exgardisten vor Ort durch den Kommandierenden, den Armieri oder ein Vorstandsmitglied des Zentralverbandes oder einer Sektion vom Verstelldienst abgehalten werden. Der Zentralvorstand kann gegen fehlbare Exgardisten nötigenfalls Sanktionen ergreifen.

Diese Weisungen wurden an der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2005 in Vira Gambarogno von den Delegierten angenommen. Damit sind sie für alle Exgardisten verbindlich.

³ Weisungen des Zentralvorstandes der Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten vom 18. Juni 2005.

Uso della divisa da parte di ex-guardie

I. Statuti¹

Art. 25 Uniformi

Le uniformi possono essere portate unicamente da ex-guardie. Per il porto delle uniformi e le occasioni nelle quali ciò è consentito è applicato il Regolamento della Guardia Svizzera Pontificia.

II. Regolamento della Guardia²

Art. 39

Ai Sottufficiali e agli Alabardieri che almeno per cinque anni abbiano prestato fedele, leale e onorevole servizio, può essere consentito, all'atto del congedo definitivo, di conservare presso di sé l'uniforme di gala invernale con berretto, il cui uso tuttavia è regolato nel presente Regolamento (Appendice F).

Appendice F (Norme speciali per l'uso dell'uniforme durante il congedo definitivo)

1. L'uniforme, data in uso ai Sottufficiali e agli Alabardieri a norma dell' articolo 36 del Regolamento, rimane di proprietà del Corpo, fatto salvo il disposto dell'articolo 39 ed il numero 8, lettera a), della presente Appendice.
2. L'uniforme non può essere venduta, prestata o ceduta.
3. L'uniforme è simbolo del Corpo e pertanto deve essere sempre indossata secondo le disposizioni d'ordinanza e conservata con ogni cura.
4. L'uniforme può essere indossata solo nelle seguenti circostanze:
 - a) nelle celebrazioni eucaristiche solenni;
 - b) nelle cerimonie presiedute da un Legato Pontificio, da un Cardinale o dal Nunzio Apostolico accreditato presso la Confederazione Elvetica;
 - c) nelle celebrazioni proprie dell'Associazione delle ex-Guardie Svizzere Pontificie;
 - d) nei cortei funebri religiosi di coloro che hanno servito con onore durante la permanenza nel Corpo e hanno poi costantemente mantenuto una incensurata condotta.
5. Nelle menzionate occasioni l'uniforme deve essere indossata da almeno due persone e soltanto durante la cerimonia o celebrazione propriamente detta.
6. E rigorosamente vietato in ogni caso l'uso dell'uniforme fuori del territorio svizzero.
7. In caso di matrimonio è permesso allo sposo e alle Guardie che vi partecipano, di indossare l'uniforme durante il rito nuziale celebrato secondo la forma canonica.
8. a) In caso di morte è consentito che la salma della Guardia sia vestita con l'uniforme che aveva in uso.
b) Qualora la salma non venga vestita con l'uniforme, questa entro un mese deve essere consegnata alla Presidenza della Associazione di cui al numero 4 lettera c).
9. Chi indossa l'uniforme al di fuori delle circostanze previste dalle presenti norme o in contrasto con esse, deve essere ammonito dal Comando del Corpo mediante lettera, una copia della quale è inviata alla Segreteria di Stato e un'altra alla Presidenza della suddetta Associazione.
10. Se dopo tale richiamo l'ammonito non si attiene alle presenti disposizioni, deve entro quindici giorni consegnare l'uniforme alla Presidenza dell'Associazione.

¹ Statuti dell'Associazione ex-guardie svizzere pontificie del 13 settembre 2003.

² Regolamento organico, disciplinare ed amministrativo della Guardia Svizzera Pontificia del 22 gennaio 2006.

11. Se una ex-Guardia si rifiuta di consegnare l'uniforme secondo il disposto del numero precedente, il Comando è tenuto a procedere a norma di diritto.
12. I provvedimenti di cui ai numeri 9, 10 e 11 si applicano anche a coloro che conducono una vita non corrispondente agli obblighi del proprio stato.
13. Alle presenti norme speciali, eccettuate quelle di cui ai numeri 1 e 8–12, sono soggetti anche quanti hanno servito nel Corpo come Ufficiali.
14. Qualora un Ufficiale trasgredisca le norme speciali che riguardano, il Comando del Corpo deferisce il caso alla Segreteria di Stato per il provvedimento opportuno.

III. Istruzioni³

Der Zentralvorstand der Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten erlässt als Ergänzung zu Art. 37 bzw. Anhang F des Reglements der Päpstlichen Schweizergarde sowie zum Erlass des Zentralvorstandes vom 12. Juni 1986 folgende Weisungen, die das Tragen der Gardeuniform durch Exgardisten betreffen:

A. Das Tragen der Uniform der Päpstlichen Schweizergarde ist für jeden, der dazu berechtigt ist, eine Ehre. Der uniformierte Exgardist legt nicht nur ein Bekenntnis zu seiner ehrenhaften Dienstzeit am Heiligen Stuhl ab, sondern repräsentiert auch die Schweizergarde, die Vereinigung der ehemaligen Schweizergardisten und seine Sektion.

B. Um in der Öffentlichkeit ein einheitliches und tadelloses Auftreten zu gewährleisten, sind deshalb folgende Anweisungen, die durch das Reglement nicht gedeckt sind, zu beachten:

1. Die Qualität des Verstelldienstes in Uniform ist möglichst demjenigen der aktiven Garde in Rom gleichzusetzen. Es wird deshalb empfohlen, besonders das Marschieren und die Gewehrgriffe vor dem Einsatz einzuüben.
2. Um in der Schweiz das Bild einer dynamischen Garde zu präsentieren, sind für das Verstellen jüngere Sektionsmitglieder zu bevorzugen. Die empfohlene, obere Altersgrenze liegt bei 50 Jahren.
3. Das Haupthaar ist kurz geschnitten und gepflegt zu tragen. Lange Haare können nicht toleriert werden.
4. Es ist eine Vollrasur erwünscht. Bart oder Schnauzbart müssen gegebenenfalls gepflegt und korrekt geschnitten sein.
5. Jegliche Arten von Piercings sowie auffälliger Schmuck sind zu entfernen. Tätowierungen dürfen nicht sichtbar sein.
6. Einziges zulässiges Tenü ist die kleine Galauniform. Die Uniform muss in sauberem und korrektem Zustand sein. Sie ist weder zerknittert, noch geflickt oder mit Flecken behaftet. Dasselbe gilt für Manschetten, Kragen und Handschuhe. Es ist darauf zu achten, dass Hose, Jacke und Ghetten von demselben Stoff sind.
7. Es dürfen ausschliesslich schwarze Halbschuhe mit schwarzen Schuhbändeln und Absätzen getragen werden.
8. Es ist nur das Tragen von Orden und Auszeichnungen gestattet, die dem Träger während der Dienstzeit in der Schweizergarde verliehen worden sind.
9. Die Bewaffnung hat derjenigen der aktiven Garde zu entsprechen. Nicht konforme Waffen und andere Ausrüstungsgegenstände aus Theaterbeständen und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.
10. Als Kopfbedeckung sind generell Beret oder schwarzer Helm zulässig. Bei der Wahl der Kopfbedeckung ist auf Einheitlichkeit zu achten. Wenn möglich, sollte während der Heiligen Messe die Ehrenwache beim Altar den schwarzen Helm tragen. Der blanke („weisse“) Helm darf nur mit Paradekragen und nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand getragen werden.
11. Die Uniform, welche der Exgardist trägt, sollte dem Grad, welchen er in der Schweizergarde bekleidete, entsprechen. Von dieser Regelung sind die Fähnriche der Zentralvereinigung und der Sektionen sowie der Kommandierende der Verstellmannschaft ausgenommen.

12. Die Sektionspräsidenten, die Armieri und der Kommandierende der Verstellmannschaft sind verpflichtet, die Einhaltung des Gardereglements und dieser Weisungen zu überwachen.

C. Bei Zuwiderhandlungen können Exgardisten vor Ort durch den Kommandierenden, den Armieri oder ein Vorstandsmitglied des Zentralverbandes oder einer Sektion vom Verstelldienst abgehalten werden. Der Zentralvorstand kann gegen fehlbare Exgardisten nötigenfalls Sanktionen ergreifen.

Diese Weisungen wurden an der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2005 in Vira Gambarogno von den Delegierten angenommen. Damit sind sie für alle Exgardisten verbindlich.

³ Weisungen des Zentralvorstandes der Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten vom 18. Juni 2005.